

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
11.08.2004	23-21/2004	23 ö.T.

Stadtverwaltung Eisenach

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
I	20	20.1/ 812505 - ho

Betreff
Wahl der städtischen Mitglieder des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse Eisenach

vom Fachamt auszufüllen			vom Büro Stadtrat auszufüllen					
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)	Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
	öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetensitzung			11.08.04	13				757/09
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Schul-, Sport- und Kulturausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Werkausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	01.09.04	21				
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.09.04	23				026104

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung		<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:	
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:		<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereinst -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./. verausgabt ./. vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:

Der Stadtrat wählt

1. Herrn/Frau Margreth Lindig und
2. Herrn/Frau Dr. Margreth Gantner

zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse Eisenach.

II. Begründung

Die Bildung und Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse Eisenach bestimmt sich nach dem § 6 Abs. 1 der Satzung.

Demnach besteht der Verwaltungsrat der Wartburgsparkasse aus:

1. dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
2. sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. vier Beschäftigten der Sparkasse.

Der Oberbürgermeister ist gem. § 6 Abs. 2 der Satzung stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates kraft Amtes.

Von den sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern werden gem. § 6 Abs. 3 der Satzung aus dem Kreis der zum Stadtrat wählbaren Personen vom Stadtrat zwei Mitglieder gewählt. Die übrigen fünf wählt der Kreistag.

Von den gewählten Mitgliedern dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Gewährträger – Wartburgkreis und Stadt Eisenach angehören.

Die Wahl erfolgt nach § 11 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Sparkassengesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend dem Höchstzählverfahren (d'Hondt).


Schneider
Oberbürgermeister

Anlagen

Auszug aus dem Thüringer Sparkassengesetz

§ 12 ThürSpkG - Landesrecht Thüringen
Ausschlussgründe, Abberufung

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Beschäftigte des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen auch der Verbandsmitglieder, und Beschäftigte der Sparkasse; dies gilt nicht für Beschäftigte der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angehören; §10 bleibt unberührt,
2. Beschäftigte der Finanzverwaltung und der Deutschen Bundespost (Postdienst, Telekom und Postbank) sowie kreditwirtschaftlicher Verbände,
3. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Beschäftigte oder Handelsvertreter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig bankübliche Geschäfte betreiben oder vermitteln, die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder solche Institute handelt, an denen die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist, die Halbsätze 1 und 2 gelten hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsunternehmen entsprechend,
4. Personen, die als Schuldner während der letzten zehn Jahre in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren verwickelt waren oder die während dieser Zeit eine eidesstattliche Versicherung bei Vollstreckung in ihr bewegliches Vermögen nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung abgegeben haben,
5. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt, eine Strafe verhängt oder nach § 153a der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig abgesehen worden ist sowie
6. Personen, die untereinander, mit einem Mitglied des Vorstands oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats verheiratet oder bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 während der Mitgliedschaft ein oder entfällt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 11 Abs. 1 oder 2, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 6 ein, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten Mitglied des Vorstands oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, so scheidet der andere Beteiligte, im Übrigen, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, der an Lebensjahren jüngere Beteiligte aus.

(3) Die Sparkassenverordnung kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.

(4) Verstößt ein Verwaltungsratsmitglied nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 in grober Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, so kann es auf Antrag des Verwaltungsrats durch die Sparkassenaufsichtsbehörde abberufen werden.